

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
zum Weiterbildungsstudiengang  
„Organization Studies“  
an der Universität Hildesheim**

**§ 1**

**Zulassungszahl, Zulassungstermin**

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang Organization Studies wird die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 20 jährlich festgesetzt.
- (2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Weiterbildungsstudiengang Organization Studies entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterbildungsstudiengang Organization Studies erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2**

**Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

- (1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Universität Hildesheim bis zum 31. August eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse
  2. eine kurze Darstellung des beruflichen Werdegangs
  3. Zeugnisse oder Nachweise zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung bzw. zu den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium des Weiterbildungsstudiengangs Organization Studies können Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie mindestens 2-jähriger Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern zugelassen werden.

**§ 4**

**Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zulassungszahl nach § 1 Abs.1, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien (kumulierend) zugelassen:
  1. Art der Berufstätigkeit in Bezug auf Beratung oder Management;
  2. Eignung (Qualität und Notendurchschnitt der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen);
  3. Passung des Studiums in eine individuelle und / oder organisationsbezogene Entwicklungsperspektive;
  4. Möglichkeit und Bereitschaft, bereits während des Weiterbildungsstudiengangs ein Organisationsentwicklungsprojekt praktisch durchzuführen.
- (2) Für jeden Bereich können bis zu drei Punkte zuerkannt werden.
- (3) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der absteigenden Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die nach § 1 Abs. 1 festgesetzte Teilnehmerbegrenzung, führt der Zulassungsausschuss das nach § 4 festgesetzte Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe Organization Studies (§ 3 Abs. 2 der Ordnung zur Durchführung des weiterbildenden Studiengangs Organization Studies) bestimmt.
- (3) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
  - a) zwei Professorinnen / Professoren, die im Studiengang lehren
  - b) der Geschäftsführer des Zentrums für Fernstudium und Weiterbildung (ZFW).

§ 6

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungsstudiengang Organization Studies auf den Rangplätzen 1 - 20 erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hildesheim einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Wird diese Erklärung bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, wird die Zulassung unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs.1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 7

Gebühren des Weiterbildungsstudiengangs

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Organization Studies“ im WS 2000/2001 bis zum Sommersemester 2002 (die Gebühren ab dem WS 2002 / 2003 werden rechtzeitig vor Beginn dieses Semesters festgelegt) wird eine Semestergebühr i.H.v. DM 3.500,00 erhoben. Diese Gebühr ist jeweils mit der Rückmeldung zu zahlen (in den letzten 4 Wochen des laufenden Semesters jeweils für das kommende Semester). Vor Beginn des ersten Semesters muss die Zahlung der Gebühr bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin der Erklärung der Annahme der Zulassung durch die Bewerberin / den Bewerber (§ 6 Abs. 1 Satz 2) nachgewiesen sein.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim i. d. F. vom 03.05.2000 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 6 Nr. 3 aus 2000, S. 1 – 5).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.